

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. 3108), § 16 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) in der Fassung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54) und § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz EmoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom _____ die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die
Benutzung von
Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum
der Landeshauptstadt Wiesbaden
(Parkgebührenordnung)

Artikel 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden (Parkgebührenordnung) vom 27. April 1991, veröffentlicht am 31. Mai 1991 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt, Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.07.2022, veröffentlicht am 30.07.2022 im Wiesbadener Kurier, wird wie folgt geändert:

§1a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 a
Gebühren für Bewohnerparkausweise

- (1) Auf Antrag können für die Gültigkeitsdauer von sechs Monaten oder einem Jahr Bewohnerparkausweise ausgestellt werden. Für Carsharingfahrzeuge im Sinne des Carsharinggesetzes können Bewohnerparkausweise für die Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt werden.
- (2) Für Bewohnerparkausweise mit der Gültigkeitsdauer von sechs Monaten wird je Ausweis eine Gebühr in Höhe von 70 Euro erhoben. Für Bewohnerparkausweise mit der Gültigkeitsdauer von einem Jahr wird je Ausweis eine Gebühr in Höhe von 120 Euro erhoben. Für Bewohnerparkausweise für Carsharingfahrzeuge im Sinne des Carsharinggesetzes ist je Ausweis eine Gebühr in Höhe von 12,50 Euro zu entrichten.“
- (3) Vor dem 01.08.2022 bereits ausgestellte bzw. verlängerte Bewohnerparkausweise bleiben hiervon unberührt, bis sie einer Verlängerung bedürfen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den

Landeshauptstadt Wiesbaden

Der Magistrat

Gert-Uwe Mende,

Oberbürgermeister